

SATZUNG
der Gemeinde Wiershop
über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern

§ 1
Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wiershop wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Namenschilder werden grundsätzlich an einem Pfosten neben dem Bürgersteig angebracht. In Ausnahmefällen sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Wiershop auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2
Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch den Amtsvorsteher des Amtes Geesthacht-Land zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von mindestens 1,50 m anzubringen. Steht eine Hauszelle mit dem Giebel zur Straße und befinden sich der oder die Hauseingänge an der Seite, so ist unabhängig von der Hausnummer am Hauseingang zusätzlich die Hausnummer mit dem Straßennamen an der der Straße zugewandten Seite anzubringen.
- (4) Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich erkennbar sein. Bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe ist die Hausnummer von der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zellenbauten kann die

Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.

- (5) Für die Hausnumerierung sind gut lesbare und gut erkennbare Ziffern zu wählen. Die Hausnummern sollen bei Dunkelheit entweder von innen beleuchtet (transparent) sein oder aber durch eine Lampe angestrahlt werden.
- (6) Die Hausnummernschilder sind mindestens 12 x 14 cm groß auszubilden.

§ 3

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 50,00 festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Wiershop oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 4

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Wiershop wird im Rahmen der Vergabe von Hausnummern nach dieser Satzung grundstücks- und personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Eigentümerverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.
- (2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Bauakten erhoben. Die Daten können durch Dritte wie andere Betroffene und ihre Beauftragten im Rahmen der Vergabe eingesehen werden.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG- vom 30. Oktober 1991).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wiershop über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern vom 22.06.1977 außer Kraft.

Wiershop, den 01.04.1993

Gemeinde Wiershop

Jahn
Bürgermeister